

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309
Geschäftszahl:
BMWfJ-14.587/0023-Pers/6/2010
Ihre Zahl:
BMF-010000/00029-VI/A/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMF; Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG); Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines zum Entwurf

- 1.** Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz - TDBG) wird begrüßt, da die Einrichtung eines Transparenzportals die Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich und transparent darstellt.
- 2.** Allgemein wäre insbesondere darauf zu achten und sicherzustellen, dass beim Vollzug des TDBG das Bankgeheimnis eingehalten werden kann.
- 3.** Die "Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung" ist vom vorliegenden Entwurf sowie von der in Folge abzuschließenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG mit den Bundesländern (im Folgenden Ländervereinbarung) in differenzierter Weise betroffen. Dieses Thema wäre daher noch in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und den für die einzelnen Leistungen zuständigen Ressorts zu erörtern.



4. Es wird angemerkt, dass durch die Transparenzdatenbank zwar jene Personen, die Leistungen aus Österreich erhalten, aber keinen Wohnsitz in Österreich aufweisen, erfasst sind, aber umgekehrt jene Personen, die einen Wohnsitz in Österreich haben, jedoch ausländische Transferleistungen erhalten, (z.B. Fälle nach der VO 883/2004/EG) nicht erfasst werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1. Zu § 3 (Auszug aus der Transparenzportalabfrage):

Es wäre sicherzustellen, dass für den Fall, dass der Leistungsempfänger nur einen Teilauszug über seine Daten erstellt hat, dieser als solcher deutlich gekennzeichnet ist.

2. Zu § 4 (Auswertungen):

Die Transparenzdatenbank in Verbindung mit vorhandenen Datenbanken ist ein Controllinginstrument, mit dem unter anderem vorhandene Doppelförderungen analysiert werden sollen.

Es ist aus dem Entwurf des Gesetzestextes jedoch nicht klar ersichtlich, wie das Controlling betreffend Doppelförderungen funktionieren kann. Für eine Einzelkontrolle von Doppelförderungen sind keine gesetzlichen Regelungen über den Zugriff der staatlichen Stellen und betroffenen Ministerien auf individuelle im Transparenzportal ersichtliche Daten vorgesehen.

3. Zu § 7 (Leistende Stelle):

3.1. Derzeit obliegt im Bereich des Kinderbetreuungsgeldes den einzelnen Krankenversicherungsträgern die Abwicklung der Verfahren, die finanzielle Abwicklung erfolgt über das Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld. Unklar ist, ob als leistende Stelle jene Einrichtung gilt, die abwickelt *oder* auszahlt. Aus Sicht des BMWFJ wäre jedenfalls sicherzustellen, dass das Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld als leistende Stelle angesehen werden kann.

3.2. Im letzten Satz werden "Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüssen" angeführt. Dabei handelt es sich jedoch um Zuschüsse, die im Sinne des

vorliegenden Entwurfes Förderungen sind. Der Ausdruck "Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüssen" wäre daher im letzten Satz des § 7 zu streichen.

4. Zu den Aufzählungen der §§ 9 bis 14:

Soweit die Aufzählungen taxativ vorgenommen wurden, wird angemerkt, dass die entsprechenden Verordnungsermächtigungen in § 22, die eine Erweiterung oder Verkürzung der aufgezählten Leistungen erlauben, hiermit in gewissem Widerspruch stehen.

5. Zu § 9 (Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge) iVm § 14 (Sachleistungen):

Wochengeld fällt entsprechend dem Entwurf unter § 9. Ungeregt ist hingegen die Betriebshilfe als Sachleistung für selbständig erwerbstätige Frauen und Bäuerinnen.

6. Zu § 11 (Förderungen):

6.1. Gemäß § 11 Abs. 1 sind als Förderungen auch Geldzuwendungen an Personenvereinigungen (wenn diese keine eigenständige Rechtspersönlichkeit entfalten) definiert, womit auch die gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Bundes-Jugendförderungsgesetz förderbaren Jugendinitiativen in die Transparenzdatenbank aufzunehmen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erfassung von Förderungen an derartige Personenvereinigungen nicht an der Sozialversicherungsnummer der einzelnen Personen angeknüpft wird, sondern für derartige Personenvereinigungen andere Identitätskriterien (z.B. die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer gemäß § 6 Abs. 4 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, als Identitätskriterium) heranzuziehen sind.

Bei Anknüpfung an die Sozialversicherungsnummer der einzelnen Personen könnte eine Projektförderung für eine Jugendinitiative in der Transparenzdatenbank einer Person als Förderung angerechnet werden.

6.2. In der demonstrativen Aufzählung des § 11 Abs. 3 wird nur ein sehr geringer Teil von Leistungen angeführt. Beispielsweise fehlen Leistungen in den Bereichen Infrastruktur (wie ÖBB, Nebenbahnen), Kunst und Kultur (wie die

eindeutig als Förderung nach dem EU-Beihilfenrecht notifizierten Leistungen des Filmförderungsgesetz), Bildung und Soziales. Auch die Leistungen nach der vom BMF erlassenen Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, sollten aufgenommen werden, da durch diese eine Vielzahl von allgemeinen Förderungen des Bundes abgedeckt werden.

Zudem fehlen jedenfalls folgende - primär das BMWFJ betreffende - Leistungen:

- *Leistungen nach dem Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH Errichtungsgesetz – FFG-G, BGBl. I Nr. 73/2004*
- *Leistungen nach den §§ 27, 35a und 51a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969*
- *Leistungen nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, BGBl. I Nr. 113/2008*

6.3. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen, Besonderer Teil zu § 11 ein vierter Absatz erwähnt wird, § 11 jedoch nur drei Absätze aufweist.

7. Zu § 12 (Transferzahlungen):

Die Aufzählung wäre um den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld zu ergänzen, sodass § 12 Abs. 2 Z 8 zu lauten hätte:

"8. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe *bzw. der Zuschuss* zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 und".

8. Zu § 8 Abs. 1 Z 5 iVm § 13 (Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und begünstigten Fremdkapital):

8.1. Es wird angeregt, den Begriff "Ersparnisse" durch den im Beihilfenrecht gebräuchlichen Ausdruck "Vorteilsgewährung" zu ersetzen.

8.2. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Leistungen in § 13 Abs. 1 aufzunehmen wären:

- *Leistung nach dem Garantiesetz 1977, BGBl. Nr. 296*
- *Leistungen nach § 2 Abs. 2 des KMU-Förderungsgesetzes, BGBl. 432/1996*

– *Leistungen nach dem ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962*

8.3. Das EU-Beihilfenrecht zieht zur Berechnung des geldwerten Vorteiles einer Haftung bzw. eines zinsbegünstigten Kredites das sogenannte "Bruttosubventionsäquivalent" heran. Diese Kennzahl muss für jede betriebliche Förderung über den gesamten Förderungszeitraum berechnet werden. In § 13 Abs. 2 wird nunmehr eine neue Messgröße eingeführt, was zusätzliche Verwaltungskosten verursacht und zudem die Vergleichbarkeit der Berechnungen erschwert. Es wird daher vorgeschlagen, die gängige Methode zur Errechnung der Vorteilsgewährung (Bruttosubventionsäquivalent) heranzuziehen.

8.4. Grundsätzlich wird zu § 13 des Entwurfs angemerkt, dass Garantie- und Haftungsinstrumente, sowie begünstigtes Fremdkapital ho. als Teil von "Sachleistung" angesehen werden. Deshalb sind die Regelungen des § 13 in § 14 (Sachleistungen) überzuführen.

9. Zu § 14 (Sachleistungen):

9.1. Hier wird vorgeschlagen, anstelle der Aufzählung in Abs. 1 eine Definition der "Sachleistung" vorzunehmen.

9.2. Es wird angemerkt, dass eine Beschreibung der Aufgaben des einzurichtenden Bewertungsbeirates fehlt.

10. Zu § 15 (Datenquellen):

10.1. Festgehalten wird, dass in der Datenbank des Hauptverbandes nicht sämtliche relevanten Daten zum Kinderbetreuungsgeld (§ 15 Abs. 1 Z 2 lit. b) zur Verfügung stehen (Auszahlungszeitpunkt und Beihilfe/Zuschuss scheinen nicht auf). Eine doppelte Schiene (einige Daten werden vom Hauptverband übernommen, der Rest erfolgt über Mitteilungen) ist aber abzulehnen.

10.2. Förderungen des Bundes werden im BMWFJ derzeit bereits im Rahmen des Haushaltsverrechnungsprogrammes HV-SAP mit dem eigenen Programmmodul Förder-SAP erfasst. Es ist nicht nachvollziehbar, warum als Datenquelle in § 15

Abs. 1 Z 1 bei den Datenbanken des BM für Finanzen diese wesentliche Datenquelle betreffend Fördermittel des Bundes nicht angeführt ist.

Selbst bei Einbindung der Daten von Förder-SAP in die Transparenzdatenbank würde sich jedoch momentan zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Förderbereiche ergeben, weil einige der für die Meldung an das BRZ vorgesehenen Inhalte derzeit in HV-/Förder-SAP nicht erfassbar sind. Das trifft u.a. auf die Vereinsregisterzahl und andere Identitätskriterien zu. Es wäre daher neben der grundsätzlich als notwendig erachteten Einbindung von HV- und Förder-SAP in die Transparenzdatenbank sinnvoll, wenn sämtliche als Inhalt der Mitteilung gemäß § 17 des gegenständlichen Entwurfes definierten Parameter auch in SAP erfassbar wären.

Es wird daher angeregt § 15 Abs. 1 Z 1 um lit. f zu erweitern:

"f) Förderungen, die im HV-System des Bundes gemäß § 4 und 64 BHV 2009 bereits erfasst sind."

11. Zu § 17 (Inhalt der Mitteilungen) und § 18 (Zeitpunkt der Mitteilung):

11.1. Zu § 17 Abs. 1 Z 1:

Es wäre für Unternehmen zu überlegen, ob die Firmenanschrift nicht durch die Merkmale nach Z 4 ersetzt werden könnten.

11.2. Zu § 17 Abs. 1 Z 5 und § 18:

Aus verwaltungstechnischer und -ökonomischer Sicht erscheint es geboten - auch bei mehrjährigen Leistungen (Förderungen) - zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung eine Meldung für den gesamten Förderungszeitraum zu erstatten. Auch das Bruttosubventionsäquivalent wird zu diesem Zeitpunkt für die gesamte Förderungslaufzeit berechnet. Bei jeder anderen Lösung würde sich die Anzahl der zu meldenden Fälle über die Jahre potenzieren (z.B. Gewährung jährlicher Zinszuschüsse für einen Kredit mit 20 Jahren Laufzeit; auch Garantien haben in der Regel eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren).

Zudem wird es sinnvoll sein, die Einmeldungen geblockt zu einem bestimmten Zeitpunkt einzuspielen bzw. vorzunehmen (z.B. bis zum 30. Juni für das

vorangegangene Kalenderjahr). Um Verwaltungskosten zu sparen, könnte für den Förderungsbereich die Herstellung eines Gleichklanges mit den Jahresberichterstattungspflichten an die Europäische Kommission angestrebt werden.

Insbesondere bei der FFG ergeben sich durch Gemeinschaftsprojekte speziell bei sogenannten Konsortialverträgen im Bezug auf die Auszahlung folgende Probleme:

Die FFG zahlt an den Konsortialführer die Gesamtsumme der Förderungen aller Konsortialpartner aus, dieser profitiert aber nur von einem Bruchteil der Leistung. Diese Vorgangsweise wurde vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung gewählt. Eine Aufteilung einer jeden (Voraus-)Zahlung auf alle Förderungsnehmer wird derzeit nicht durchgeführt, da bei Forschungs- und Innovationsprojekten eine genaue Vorhersage des Projektablaufes nach der Erfahrung der FFG keine belastbaren Daten bringt und einen erheblichen Mehraufwand für die FFG und die Förderungsnehmer verursachen würde. Ein Abgehen vom strikten Auszahlungsprinzip wäre zu überlegen.

11.3. Zu § 17 Abs. 1 Z 7 - Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung: Förderungen werden auf Grundlage verschiedener Richtlinien und Gesetze vergeben. Um dem Förderungsnehmer eine Unterstützung zur Identifikation der einzelnen gemeldeten Auszahlungen geben zu können bzw. ein Controlling bei Doppelförderungen zu ermöglichen, wird vorgeschlagen über die Rechtsgrundlage hinausgehende Identifikationsmerkmale zu vergeben.

12. Zu § 14 (Sachleistungen) iVm § 22 Abs. 1 Z 6 (Verordnungsermächtigung): Sofern im Wege einer Transparenzdatenbank-Leistungsverordnung im Sinne des § 22 Schüler- und Lehrlingsfreifahrten sowie Schulbücher als Leistungen im Sinne des § 14 genannt werden, wäre zu berücksichtigen, dass die personenbezogene Erfassung und Wertebeziehung dieser Leistungen mit einem administrativen Mehraufwand verbunden ist. Die Beantragung und Bearbeitung dieser Sachleistungen werden durch externe Institutionen abgewickelt (Schulen, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände). Diese müssten die

Sozialversicherungsnummer der begünstigten Schüler und Lehrlinge erheben und dem BRZ übermitteln, was Mehraufwendungen nach sich zieht.

Weil bei der Schulbuchaktion nicht an den Bezug der Familienbeihilfe angeknüpft wird und der Schüler selbst Anspruch auf ein Schulbuch hat, müsste für jeden Schüler sowohl der Erziehungsberechtigte als auch der Wert der an ihn ausgegebenen Schulbücher ermittelt werden. Diese von den Schulen gesammelten Daten müssten in weiterer Folge an das BRZ zur weiteren Verarbeitung übermittelt werden. Die daraus resultierenden zeitlichen und finanziellen Mehraufwendungen können im Sinne des Projektes "Verwaltungskosten senken" noch nicht abgeschätzt werden.

13. Zu § 20 (Rückmeldungen):

Hier kann es zu einem erheblich Verwaltungsaufwand der leistenden Stellen kommen. Insbesondere ist zu bedenken, dass Personen, die Beschwerden entgegennehmen sollen, keinen Einblick in die entsprechenden Bereiche der Datenbank haben werden, und somit allfällige Fehlerquellen möglicherweise nicht feststellen können.

III. Zum Vorblatt

A. Finanzielle Auswirkungen:

1. Alle Kosten für die Transparenzdatenbank sollten als finanzielle Auswirkungen dargestellt werden.

2. Im Vorblatt werden die Kosten der BRZ GmbH für den laufenden Betrieb mit 1 Million Euro angegeben. Zu ergänzen wäre hier der Zeitraum, in welchem diese Kosten anfallen (zB in einem Jahr).

B. Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen:

Die vorliegende Kalkulation sollte aufgrund der verschiedenen spezifischen Anforderungen an die Abwicklungsstellen nochmals überarbeitet werden.

IV. Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil

1. Zu § 16:

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Frist für die Zurverfügungstellung der Daten von zehn Werktagen ab dem Einlangen des Auftrages der Bundesregierung bei der BRZ GmbH zu laufen beginnt. Um keinen Widerspruch zu § 4 Abs. 1 herzustellen wäre zu ergänzen, dass die Frist auch ab dem Einlangen eines Auftrages eines/einer Bundesministers/ Bundesministerin zu laufen beginnt.

2. Zu § 17 Abs. 1 Z 5:

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wird in vorläufiger Höhe ausbezahlt. Die endgültige Höhe steht erst bei Vorliegen des Einkommenssteuerbescheids, also u.U. zu einem viel späteren Zeitpunkt, fest. Es wäre daher notwendig, vorläufige Auszahlungen als solche zu benennen.

3. Zu § 18:

Unklar ist, wie lange die Transparenzdatenbank auch für länger zurückliegende Zeiträume Daten speichern soll, weil dann etwaige spätere Änderungen im Leistungsbezug auch mehrere Jahre rückwirkend berichtigt werden müssten (z.B. Rückforderungen des Kinderbetreuungsgeldes, von Förderungen, begünstigten Krediten usw.). Auch stellt sich hierbei die Frage, ob dann auf den konkreten Rückforderungsbetrag oder auf tatsächlich erfolgte Rückzahlungen (im Falle von Stundungen, Ratenzahlungen etc.) abgestellt wird.

Für den Fall, dass die Unterstützungen aus dem Familienhärteausgleich (§ 38a-c und § 38j FLAG) in die Transparenzdatenbank einfließen, wird aufgrund der Erfassung der Sozialversicherungsnummer grundsätzlich in solchen Fällen eine Meldung möglich sein. Allerdings erscheinen aufgrund der großen Anzahl an Einzelunterstützungen im Familienhärteausgleich und im Familienhospizkarenz-Härteausgleich (2009 insgesamt mehr als 600 Fälle) im Hinblick auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand nur (quartalsmäßige) Sammelmeldungen vorstellbar.

V. Schlussbemerkung

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 28.09.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.